

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21397 –**

Zur Rolle der Wirtschaftsprüfer im Wirecard-Skandal

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Skandal um die Wirecard AG und mutmaßliche Bilanzfälschungen in Höhe von 1,9 Mrd. Euro werfen eine Reihe von Fragen bezüglich der Einrichtung der gesetzlichen Abschlussprüfung für Unternehmensbilanzen sowie nach dem Funktionieren der Fachaufsicht über Wirtschaftsprüfer auf.

Denn die Wirtschaftsprüfer von Ernst & Young (EY) testierten der Wirecard AG die Jahresabschlüsse von 2009 bis 2018 uneingeschränkt, obschon bei Wirecard laut Staatsanwaltschaft München I bereits seit 2014 Betrug mit Scheinumsätzen organisiert wurde (vgl. <https://sz.de/1.4954711> und Bundesministerium der Finanzen, Ausschlussdrucksache 19(7)-553, S. 6). Spätestens seit 2016 gab es den öffentlichen Vorwurf der Bilanzfälschung (vgl. der von Wirecard bestrittene Bericht des Analyseunternehmens Zatarra Research & Investigations). Laut Medienberichten wurden vermeintliche Vermögen auf Treuhandkonten der Wirecard AG in Asien ohne Vorlage von Originalbankbestätigungen, einzig durch Treuhänderbestätigungen, als vorhandene Bankguthaben durch die Wirtschaftsprüfer bestätigt (vgl. Wirtschaftswoche vom 26. Juni 2020, „Fake News“). Qualitativ notwendige und mögliche Standard- oder Routineprüfungen wurden von EY anscheinend nicht eingesetzt. Der mutmaßliche Betrug mittels Scheinumsätzen hätte womöglich früh entdeckt werden können, wenn die EY-Abschlussprüfer sich Originalbankbestätigungen von den kontenführenden Banken hätten geben lassen und derart das Geschäftsmodell der Wirecard AG frühzeitig zusammengebrochen wäre.

Das 2015/2016 verabschiedete Abschlussprüferaufsichtreformgesetz (APAreG) sollte die Prüfungsqualität von Wirtschaftsprüfungsleistungen verbessern und glaubwürdige und wirksame Aufsichtssysteme im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse etablieren. In Deutschland sollte dies durch eine starke und unabhängige Abschlussprüferaufsichtsgesellschaft (APAS) gewährleistet werden, die durch die Reform in das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) integriert wurde und dadurch eine effektivere Kontrollfunktion leisten sollte.

Durch das APAreG wurden die grundsätzlichen Probleme der Branche nach Ansicht der Fragesteller jedoch nicht gelöst. So besteht einerseits weiterhin eine beinahe ungebrochene Marktmacht der sogenannten Big Four (PricewaterhouseCoopers (PwC), KPMG, EY (Ernst & Young), Deloitte) Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaften, die nicht nur von den Unternehmen bezahlt werden, welche sie prüfen sollen, sondern diese häufig auch beraten. Andererseits weist die APAS mehrere Probleme auf – darunter Personalmangel, eine ungenügend häufige Überprüfung jeder Abschlussprüfung sowie mangelnde Transparenz über Verstöße von und Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfer (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/wer-kontrolliert-die-kontrolleure-wirtschaftspruefer-werden-selbst-nur-lasch-geprueft/25401818.html>).

1. Wie bewertet die Bundesregierung die jährliche Inspektion der APAS bei den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und lässt sich durch die formelle Prüfungsnachschau u. a. interner Qualitätssicherungssysteme die qualitative Arbeit hinreichend verbessern (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), um einen Skandal wie bei der Wirecard AG zu verhindern?

Aus Sicht der Bundesregierung stellt das System anlassunabhängiger Kontrollen (Inspektionen) durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein etabliertes System dar, um die Qualitätssicherungssysteme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) durchführen, zu überprüfen und dadurch letztlich auch eine hohe Qualität der Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu gewährleisten.

Die APAS führt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages ohne besonderen Anlass bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, Inspektionen durch. Nach § 8 der Verfahrensordnung der APAS werden bei Praxen, die in dem der Inspektion vorausgehenden Kalenderjahr Abschlussprüfungen bei mehr als 25 Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB durchgeführt haben, Inspektionen jährlich durchgeführt. Zu diesen Praxen gehören auch die vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Bei ihren anlassunabhängigen Inspektionen bewertet die APAS den Aufbau des internen Qualitätssicherungssystems der Abschlussprüferpraxis, überprüft die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren und untersucht in Stichproben die Prüfungsunterlagen von einzelnen (von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführten) Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, um die Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems der Abschlussprüferpraxis zu ermitteln. Dabei werden die Prüfungsunterlagen materiell inhaltlich daraufhin beurteilt, ob im Rahmen der Abschlussprüfung die gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben zur Durchführung von Abschlussprüfungen eingehalten wurden und insofern das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angemessen ausgestaltet und wirksam ist. Die APAS erstellt zu jeder Inspektion einen Inspektionsbericht, der die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthält. Hat die APAS im Rahmen einer Inspektion keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt, so erklärt sie abschließend, dass ihr keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die dagegen sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gewährleistet.

Die Inspektionen der APAS bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beinhalten keine erneute Durchführung einzelner Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, auch nicht in Teilbereichen. Sie sind auch nicht auf die Aufdeckung von Fehlern in der Rechnungslegung oder sonstiger Unregelmäßigkeiten bei geprüften Unternehmen ausgerichtet. Sie stellen vielmehr ein

generalpräventives Instrumentarium der Aufsicht über Abschlussprüfer dar und leisten somit einen allgemeinen Beitrag zur Gewährleistung der hohen Qualität der Abschlussprüfungen. Werden im Rahmen einer Inspektion Beanstandungen in Bezug auf die Prüfungsdurchführung bei einer Abschlussprüfung festgestellt, so können diese auch konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten darstellen, die zu der Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens führen (§ 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Wirtschaftsprüferordnung, WPO). Ergeben sich darüber hinaus aus dem Sachverhalt konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften durch das geprüfte Unternehmen, so kann die APAS die für die Verfolgung derartiger Verstöße zuständige Stellen, insbesondere die BaFin und die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) dahingehend informieren (§ 66c Abs. 1 WPO).

2. Ist die APAS nach Auffassung der Bundesregierung mit genügend Rechten und Ressourcen gegenüber den Wirtschaftsprüfern ausgestattet, um eine hinreichend genaue Prüfung dieser zu gewährleisten?
 - a) Wie viele Beschäftigte hat die APAS (bitte Entwicklung seit 2008 darlegen)?
 - b) Wie viele Planstellen sind in der APAS unbesetzt (bitte Entwicklung seit 2008 darlegen)?
 - c) Was unternimmt die Bundesregierung, um den Personalmangel (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) in der APAS abzustellen?

Die aufsichtlichen Eingriffsrechte der APAS gegenüber Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) durchführen, sind in § 66a Absatz 1 Satz 1 WPO i. V. m. §§ 62 und 62a WPO geregelt. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob diese Eingriffsrechte ausreichend sind, auch im Hinblick auf die Transparenz verhängter Sanktionen.

Die Bundesregierung erachtet die personelle Ausstattung der APAS als grundsätzlich ausreichend, um eine effektive Berufsaufsicht über Abschlussprüfer, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, zu gewährleisten. Die APAS wurde zum 17. Juni 2016 errichtet. Sie verfügt derzeit über 67 Planstellen. Im Zuge der Errichtung der APAS wurden 32 Beschäftigte der Vorgängerinstitution, der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), übernommen. Bis 2020 wurden sukzessive weitere 25 Beschäftigte eingestellt; fünf Beschäftigte haben die APAS zwischenzeitlich verlassen. Derzeit zählt die APAS 52 Beschäftigte. 15 Planstellen, davon fünf Planstellen im höheren Dienst, sind vakant.

Zur Besetzung offener Stellen sucht das BAFA für die APAS an den Standorten Berlin, Düsseldorf und Frankfurt nach geeignetem Personal. Dabei bietet die APAS interessante Aufgabenbereiche, die Sicherheit des öffentlichen Dienstes sowie weitreichende Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten und zahlt Beschäftigten mit einer Qualifikation als Wirtschaftsprüfer außertarifliche Gehälter.

3. Erachtet es die Bundesregierung als ausreichend, dass jede Abschlussprüfung durchschnittlich nur alle zehn Jahre geprüft wird (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/wer-kontrolliert-die-kontrolleure-wirtschaftspruefer-werden-selbst-nur-lasch-geprueft/25401818.html>)?

Die Anforderungen an Art und Umfang von Inspektionen sind in Artikel 26 der EU-Abschlussprüferverordnung 537/2014 sowie in § 62b WPO festgelegt. Das

EU-Recht legt dabei den Fokus auf die Überprüfung der Einhaltung der Berufspflicht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein ordnungsgemäßes internes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und wirksam anzuwenden. Zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems werden ausgewählte Prüfungsunterlagen einzelner Unternehmen von öffentlichem Interesse überprüft (Auftragsprüfungen). Die APAS hat seit Aufnahme ihrer Tätigkeit Mitte 2016 bis einschließlich 2019 insgesamt 245 Auftragsprüfungen, davon 141 Auftragsprüfungen bei den vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt. Dabei werden die Prüfungsunterlagen materiell inhaltlich daraufhin beurteilt, ob im Rahmen der Abschlussprüfung das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angemessen ausgestaltet und wirksam ist.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 22 wird verwiesen.

4. Welche Kriterien sind für die Bundesregierung ausschlaggebend für eine qualitativ hochwertige Prüferaufsicht?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist Voraussetzung für eine effektive öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, dass die aufsichtführende Stelle berufsstandsunabhängig und rechtsfähig ist sowie über die Letztentscheidungsbefugnis in ihrer fachlichen Arbeit verfügt. Die öffentliche Aufsicht muss ferner über hochqualifiziertes Personal mit angemessener fachlicher Ausbildung und einschlägigen Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und der Rechnungslegung verfügen. Die Leitung der Aufsichtsstelle ist entsprechend der EU-Vorgaben in einem unabhängigen und transparenten Verfahren auszuwählen. Im Einzelnen sind die Anforderungen an eine öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer in Artikel 32 der EU-Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/56/EU) vorgegeben. Diese Anforderungen wurden mit der Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum 17. Juni 2016 umgesetzt. Wesentliche Strukturen für ihre Arbeit sind durch Gesetz und durch die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassene Geschäftsordnung der APAS geregelt.

5. Liegen der Bundesregierung schriftliche Gutachten, Berichte und/oder Formulierungen zur Bewertung des EY-Mandats Wirecard und den seit 2016 bekannten Presseberichten über mögliche Bilanzmanipulationen vor?

Die Bundesregierung versteht die Frage dahingehend, dass nach externen schriftlichen Gutachten und Berichten gefragt ist, die der Bundesregierung vorliegen und in denen es um die Bewertung des EY-Mandats für die Abschlussprüfung der Wirecard AG geht, auch im Hinblick auf die seit 2016 bekannten Presseberichte über mögliche Bilanzmanipulationen. Der Bundesregierung liegen keine solchen schriftlichen Gutachten oder Berichte vor.

Auf die Antwort zu Frage 13c wird verwiesen.

6. Hat die APAS in ihren Inspektionen auch diese „Vorwürfe“ untersucht und das diesbezügliche Verhalten von EY geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
7. Wenn diese Vorwürfe bislang nicht in der Stichprobe der APAS-Inspektion berücksichtigt worden sind, wie bewertet die Bundesregierung die Auswahl der Stichproben für die Prüfungen?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet:

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welche Prüfungsunterlagen von einzelnen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Rahmen einer Stichprobe in welche Inspektionen der APAS nach § 62b WPO einbezogen wurden. Der Gegenstand eines jeden Inspektionsverfahrens unterliegt der umfassenden strafbewehrten Verschwiegenheitsverpflichtung der APAS (§ 66b WPO).

8. Wie begründet die Bundesregierung, dass die APAS trotz der Feststellung einer hohen Anzahl an Mängeln in den Prüfberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften keine Informationen darüber bekannt gibt, bei welchen Wirtschaftsprüfern die Mängel festgestellt wurden (<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/wer-kontrolliert-die-kontrollleure-wirtschaftspruefer-werden-selbst-nur-lasch-geprueft/25401818.html>)?
 - a) Inwiefern sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf, auch in Anbetracht dessen, dass etwa die britische Aufsichtsbehörde ihre Kontrollberichte veröffentlicht?
 - b) Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass die APAS die Veröffentlichung von Sanktionen entlang der EU-Richtlinie von 2014 „einschließlich von Angaben zur Art des Verstoßes und zur Identität der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde“, vornimmt?

Die APAS ist grundsätzlich gemäß den Vorgaben der EU-Abschlussprüferverordnung 537/2014 sowie nach § 66b WPO zu umfassender Verschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet; wobei sie allerdings befugt ist, nach Maßgabe von § 66c WPO Informationen an bestimmte Behörden weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Im Interesse der Transparenz der öffentlichen Aufsicht regelt Artikel 28 Buchstabe d) der EU-Abschlussprüferverordnung, dass „aggregierte Informationen über die in Artikel 26 Absatz 8 Unterabsatz 1 der EU-Abschlussprüferverordnung genannten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen“ von der Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden. Die APAS veröffentlicht diese Informationen in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten. Darüber hinaus veröffentlicht die APAS alle unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen in anonymisierter Form auf ihrer Internetseite entsprechend den Vorgaben des § 69 Absatz 1 WPO. Diese Vorschrift setzt Artikel 30c der EU-Abschlussprüfer-Richtlinie 2006/43/EG um, wonach „Angaben zur Art des Verstoßes und zur Identität der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde“, auf der offiziellen Website der zuständigen Behörden veröffentlicht werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vorfälle um Wirecard wird die Bundesregierung auch prüfen, ob die Transparenz der Tätigkeit der APAS und der Ergebnisse ihrer Tätigkeit verbessert werden kann. Dabei wird auch geprüft werden, ob die Verschwiegenheitspflicht zwischen Behörden im Hinblick auf das Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der Behörden eingeschränkt werden soll.

9. Wird nach Ansicht der Bundesregierung mit den APAS-Inspektionen die eigentliche Prüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (DAX-Konzerne) qualitativ geprüft oder anhand von Qualitätsstandards formell dokumentiert, und inwiefern ergeben sich hieraus Unterschiede?

Im Fokus einer anlassunabhängigen Inspektion durch die APAS nach § 62b WPO bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steht das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems einer Wirtschaftsprüferpraxis überprüft die APAS in Stichproben Prüfungsunterlagen von (durch die Wirtschaftsprüfungspraxis durchgeführten) Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Befassung mit diesen Prüfungsunterlagen aus einem Teilbereich der Abschlussprüfung ist materiell inhaltlicher Art. Sie ist jedoch keine erneute Abschlussprüfung in diesen Teilbereichen und nicht primär auf die Aufdeckung von Rechnungslegungsfehlern oder sonstigen Unregelmäßigkeiten bei dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse ausgerichtet.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung die europäischen Zielvorgaben für die Abschlussprüfung und Abschlussprüfer auf der Basis der Reform des Handelsgesetzbuches und der Wirtschaftsprüferordnung durch das APAReG nach 2016 in Deutschland als erfüllt an?

Wenn ja, woran misst sie konkret und beispielhaft die Zielerreichung?

Die im Jahr 2014 überarbeitete EU-Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und die EU-Abschlussprüferverordnung 537/2014 verfolgen in erster Linie das Ziel, eine gute Prüfungsqualität bei Abschlussprüfungen sicherzustellen und die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sowie die Aufsicht über die Abschlussprüfer zu stärken. Die Umsetzung der geänderten EU-Abschlussprüferrichtlinie und – soweit erforderlich – die Ausführung der EU-Abschlussprüferverordnung erfolgten im Jahr 2016 durch das Abschlussprüferreformgesetz (AReG) und das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG). Aus Anlass der Vorkommnisse um Wirecard prüft die Bundesregierung, ob und inwieweit sich im Hinblick auf die Erreichung der mit der EU-Abschlussprüferreform verfolgten Ziele Anpassungsbedarf im nationalen Recht ergibt.

11. Stellt die starke Marktkonzentration der Big Four auf dem Wirtschaftsprüfermarkt nach Auffassung der Bundesregierung ein Problem dar?
 - a) Sind die mutmaßlichen Fehler von EY bei der Wirecard AG aus Sicht der Bundesregierung eine Folge der Konzentrationsprozesse auf dem Wirtschaftsprüfermarkt?
 - b) Falls ja, welche Schritte sind aus Sicht der Bundesregierung zu ergreifen, um diese Konzentration nachhaltig zu reduzieren?

Die Bundesregierung und die APAS beobachten fortlaufend die Entwicklungen auf dem Abschlussprüfermarkt. Die Marktkonzentration der „Big Four“ in Bezug auf Abschlussprüfungsleistungen in den oberen Marktsegmenten ist in den meisten europäischen Ländern sowie den größeren Industrienationen weltweit auf ähnlich hohem Niveau. Die Bundesregierung hält einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse für wesentlich und würde eine breitere Verteilung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen grundsätzlich für wünschenswert erachten. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung jedoch auch zu bedenken,

dass Abschlussprüfer großer weltweit agierender Konzerne zur Durchführung solcher Abschlussprüfungen den Zugang zu Prüfernetzwerken benötigen, mit Hilfe deren Mitgliedern in anderen Staaten die Durchführung einer qualitativ hochwertigen Abschlussprüfung global sichergestellt werden kann.

Es liegen keine empirischen Nachweise dafür vor, dass eine Marktkonzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen insgesamt ursächlich für Qualitätsmängel bei Abschlussprüfungsleistungen ist. Einen Zusammenhang zwischen mutmaßlichen Fehlern bei der Durchführung von Abschlussprüfungen der Wirecard AG durch die Ernst & Young GmbH WPG (EY) und der hohen Marktkonzentration im Markt für Abschlussprüfungsleistungen in Deutschland vermag die Bundesregierung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen.

12. Welche substantiellen Änderungen sind angesichts der bislang bekannt gewordenen sowie mutmaßlichen Bilanzbetrugsfälle (Steinhoff, Wirecard) im Wirtschaftsprüferwesen notwendig?

Falls die Bundesregierung diesbezüglich keinen Änderungsbedarf bei der Aufsicht sieht, wie begründet sie dies?

Im Hinblick auf mögliche Reformen der Abschlussprüferaufsicht ist aus Sicht des Bundeswirtschaftsministeriums zunächst eine gründliche und umfassende Sachverhaltsaufklärung zu den Vorkommnissen um die Wirecard AG erforderlich. Die Bundesregierung prüft die Erfordernisse einer Stärkung der Aufsichtsbefugnisse der APAS und insbesondere Verbesserungspotenzial im Hinblick auf das Zusammenwirken der verschiedenen Aufsichtsbehörden.

13. Ist die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihren Aufsichtspflichten gegenüber den die Wirecard AG prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Auffassung der Bundesregierung in der Vergangenheit und insbesondere im letzten Prüfungsjahr hinreichend nachgekommen?

Die Bundesregierung hat derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die APAS ihrem gesetzlichen Auftrag in Bezug auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH WPG (EY) als gesetzlichem Abschlussprüfer der Wirecard AG in der Vergangenheit und insbesondere im letzten Prüfungsjahr nicht hinreichend nachgekommen ist. Die Sachverhaltsaufklärung zu den Vorkommnissen um die Wirecard AG ist noch nicht abgeschlossen.

- a) Wie bewertet die Bundesregierung als Rechtsaufsicht die Arbeit der APAS bei den EY-Prüfungen der Wirecard AG in den Jahren seit 2009 und insbesondere seit 2016, als vielfach Presseberichte über mögliche Bilanzmanipulationen publik wurden?

Der gesetzlich festgelegte Auftrag der APAS ist die Überprüfung der Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten von Abschlussprüfern im Zusammenhang mit der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB. Sofern konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen vorliegen, führt die APAS Vorermittlungen und auch Berufsaufsichtsverfahren nach § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 WPO durch. Die APAS hat am 16. Oktober 2019 aufgrund der Presseberichterstattung der Financial Times ein berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen die Ernst & Young GmbH WPG (EY) eingeleitet und nach Veröffentlichung des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts am 28. April 2020 das Vorer-

mittlungsverfahren am 6. Mai 2020 in förmliche Berufsaufsichtsverfahren überführt.

Da die Verfolgung einer Verletzung von Berufspflichten in der Regel nach fünf Jahren verjährt, prüft die APAS für den Zeitraum ab 2015 die Jahres- und Konzernabschlussprüfungen der Ernst & Young GmbH WPG (EY) bei der Wirecard AG auf die Einhaltung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben. Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die APAS ihrem gesetzlichen Auftrag in Bezug auf EY als gesetzlichem Abschlussprüfer der Wirecard AG nicht hinreichend nachgekommen ist.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung als Rechtsaufsicht die Arbeit der APAS bei den KPMG-Prüfungen der Wirecard AG (vgl. Wirtschaftswoche vom 26. Juni 2020, „Fake News“)?

Die KPMG hat bei der Wirecard AG als Unternehmen von öffentlichem Interesse keine gesetzlichen Abschlussprüfungen, sondern im Auftrag der Wirecard AG eine Sonderuntersuchung durchgeführt. Mit dieser Tätigkeit unterliegt KPMG nicht der direkten Aufsicht durch die APAS.

- c) Liegen der Bundesregierung schriftliche Gutachten, Berichte und/oder Formulierungen zur Bewertung des EY-Mandats bezüglich Wirecard und den seit 2016 bekannten Presseberichten über mögliche Bilanzmanipulationen vor, und wird sie diese den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur Einsicht zur Verfügung stellen?

Die Bundesregierung versteht die Frage dahingehend, dass nach schriftlichen Gutachten und Berichten der APAS zur Bewertung des EY-Mandats bezüglich Wirecard gefragt ist. Gegenstand und Ergebnisse aufsichtlicher Verfahren der APAS unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (§ 66b WPO). Der Bundesregierung liegen daher keine solchen schriftlichen Gutachten oder Berichte der APAS vor.

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

- d) Liegen der Bundesregierung schriftliche Gutachten, Berichte und/oder Formulierungen zur Bewertung des KPMG-Mandats bezüglich Wirecard und den seit 2016 bekannten Presseberichten über mögliche Bilanzmanipulationen vor, und wird sie diese den Abgeordneten zur Einsicht zur Verfügung stellen?

Die Bundesregierung versteht die Frage dahingehend, dass nach schriftlichen Gutachten und Berichten der APAS zur Bewertung des KPMG-Mandats bezüglich Wirecard gefragt ist. Der Bundesregierung liegen keine solche schriftlichen Gutachten oder Berichte der APAS vor.

Auf die Antwort zu Frage 13b wird verwiesen.

- e) Hat die APAS in ihren Inspektionen auch die Vorwürfe der Bilanzmanipulation gegen die Wirecard AG untersucht und das diesbezügliche Verhalten von EY und KPMG geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Rahmen einer Stichprobe in welchen Inspektionen der APAS nach § 62b WPO einbezogen wurden. Diese Informationen unterliegen nach § 66b WPO der umfassenden strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht der APAS.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3, 9 und 22 verwiesen.

14. Inwiefern hält die Bundesregierung die fehlende ministerielle Fachaufsicht über die APAS für gerechtfertigt, und wird durch die möglicherweise als Begründung angeführte Sicherstellung der „Unabhängigkeit“ die damit nach Auffassung der Fragesteller unmöglich gemachte parlamentarische respektive politische Verantwortlichkeit nicht konterkariert?
 - a) Beabsichtigt die Bundesregierung die APAS einer funktionsfähigen, effektiven ministeriellen Fachaufsicht zu unterstellen, wie es nach Auffassung der Fragesteller verfassungsrechtlich geboten wäre?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Eine fachliche Weisungsbefugnis des BMWi gegenüber der APAS besteht aufgrund der europarechtlichen Vorgaben nicht. Nach Artikel 32 Absatz 4 der EU-Abschlussprüferrichtlinie muss die für die Abschlussprüferaufsicht zuständige Behörde die Letztverantwortung im Bereich der Aufsicht haben. Eine Fachaufsicht über die APAS, durch die im Bereich des behördlichen Ermessens ministerielle Weisungen des BMWi über die Zweckmäßigkeit des Handelns der APAS ermöglicht würden, ist somit aufgrund dieser zwingenden unionsrechtlichen Vorgabe nicht zulässig. Ausweislich der Gesetzesbegründung zur Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie soll mit dem Begriff der Letztverantwortung der zuständigen Behörde eine nur ihr zurechenbare Verantwortlichkeit über bestimmte, ausdrücklich aufgeführte Maßnahmen zugesichert werden. Zugleich trifft die EU-Abschlussprüferrichtlinie Vorgaben für die Fachkunde und Unabhängigkeit der Leitungspersonen der Aufsichtsbehörde (Artikel 32 Absatz 3 Abschlussprüferrichtlinie). Die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS erfüllt diese europäischen Vorgaben.

Die Gründe für die 2016 bei der Errichtung der APAS getroffene Entscheidung des Gesetzgebers, keine Fachaufsicht vorzusehen, sind in der Gesetzesbegründung zu § 66 Absatz 2 WPO des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) ausführlich dargelegt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6282, S. 91):

„Eine Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist nicht vorgesehen. Ein fachliches Weisungsrecht ist mit der europarechtlichen Konzeption einer fachlich letztverantwortlichen Aufsichtsbehörde nicht vereinbar. Die Aufsicht durch das Bundesministerium beschränkt sich daher auf eine Rechtskontrolle. Dadurch wird die politische und demokratische Verantwortlichkeit des Bundesministers oder der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie als Teil der Bundesregierung sichergestellt. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass außerhalb der fachlichen Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle die reguläre, umfassende Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Bundesoberbehörde in seinem Geschäftsbereich besteht. Dies ist insbesondere mit Blick auf organisatorische, haushalterische und personalrechtliche Angelegenheiten, die mit der Errichtung der neuen Abschlussprüferaufsichtsstelle vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durchzuführen sind, notwendig.“

Die in § 66 WPO normierte Rechtsaufsicht des BMWi über die APAS entspricht auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine demokratische Legitimation für die Ausübung staatlicher Gewalt (Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG). Zur Gewährleistung der für die Ausübung von Hoheitsgewalt im Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen personellen und sachlich-inhaltlichen Legitimation ist grundsätzlich die Rechtsaufsicht notwendig, aber auch ausreichend; eine Fachaufsicht ist nicht erforderlich. Die Rechtsaufsicht umfasst die Kontrolle der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Handelns der APAS. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die sachliche Legitimation der jeweiligen Ausübung staatlicher Gewalt wird dadurch Genüge getan,

dass die APAS – einschließlich der Beschlusskammern der APAS – an Recht und Gesetz gebunden ist und die Einhaltung von Recht und Gesetz durch die Rechtsaufsicht des BMWi sichergestellt wird. In diesem Umfang umfasst die Aufsicht durch das BMWi auch ein Weisungsrecht. In personeller Hinsicht wird den Anforderungen an eine demokratische Legitimation im Aufgabenbereich der APAS dadurch nachgekommen, dass die Leitungspersonen und die übrigen Beschäftigten der APAS durch das BAFA bzw. das BMWi ausgewählt werden und der Dienstaufsicht der BAFA unterstehen. Das BAFA wiederum untersteht als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMWi der regulären, umfassenden Fach-, Rechts und Dienstaufsicht des BMWi.

Die Bundesregierung teilt daher nicht die Auffassung, dass durch das Fehlen einer Fachaufsicht über die APAS eine politische Verantwortlichkeit – auch gegenüber dem Deutschen Bundestag – unmöglich gemacht wird.

Im Übrigen ist auch in anderen Fällen, etwa bei den Beschlusskammern des Bundeskartellamts, aus Gründen der Wahrung der Unabhängigkeit des Einzelfallentscheidungen treffenden Kollegialorgans keine Fachaufsicht vorgesehen (vgl. § 51 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).

Die Einführung einer Fachaufsicht über die APAS ist aus den dargestellten Gründen nicht vorgesehen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die faktische Wiedereinführung der Firewall (Prüfung und Beratung) bei den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften?

Werden damit nach Auffassung der Bundesregierung die Qualitätskontrolle der APAS und der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) nicht zu stark auf die eigentlich zu prüfenden Gesellschaften übertragen und durch eine bloße interne Nachschau ersetzt und auf diese Weise Verantwortlichkeit verlagert?

Als die sog. Firewall wird das bis zur letzten Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung 2016 bestehende Verbot der berufsaufsichtlichen Verwertung von Feststellungen der Qualitätskontrolle bezeichnet. Nach Aufhebung der Firewall durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) hat die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) den für die Berufsaufsicht zuständigen Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zu unterrichten, wenn ein Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist (§ 57e Absatz 4 WPO). Gegenstand der Qualitätskontrolle durch die in der Wirtschaftsprüferkammer eingerichtete KfQK sind ausschließlich Abschlussprüfungsmandate, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 HGB betreffen.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, dass die Qualitätskontrollen bei den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften teilweise oder in Gänze durch deren interne Nachschau ersetzt und mithin Verantwortlichkeiten der KfQK für die Qualitätskontrolle auf die zu prüfenden Gesellschaften verlagert werden.

Im Rahmen der Qualitätskontrolle hat ein (externer) Prüfer zu beurteilen, ob das (interne) Qualitätssicherungssystem der geprüften Wirtschaftsprüferpraxis im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen gewährleistet. Zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems muss der Prüfer in angemessenem Umfang erforderliche Aufbau- und Funktionsprüfungen durchführen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Prüfer feststellt, dass die interne Nachschau der geprüften Praxis eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Rege-

lungen zur Qualitätssicherung ermöglicht. Im Falle einer wirksamen internen Nachschau der Auftragsabwicklung durch die Wirtschaftsprüferpraxis kann der Prüfer zwar den Umfang der für Zwecke der Qualitätskontrolle ausgewählten Aufträge reduzieren; eine wirksame interne Nachschau kann jedoch die eigene Prüfung von Aufträgen durch den externen Prüfer im Rahmen der Qualitätskontrolle nicht ersetzen (vgl. § 20 Absatz 3 Satz 4 der Satzung für Qualitätskontrolle).

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass bei großen Gesellschaften wegen deren Regelungsdichte und Kontrolldichte in Verbindung mit der wirksamen Nachschau ein geringeres Qualitätskontrollrisiko bestünde angesichts der bekannt gewordenen mutmaßlichen jahrelangen Mängel bei Wirecard?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Qualitätskontrollrisiko mit zunehmender Größe der Wirtschaftsprüferpraxis – und damit einhergehend steigender Anzahl an Prüfungsaufträgen, Mitarbeitern und Niederlassungen – regelmäßig steigt. Eine der Praxisstruktur angemessene Regelungs- und Kontrolldichte einschließlich einer wirksamen internen Nachschau können aber grundsätzlich dazu beitragen, das Qualitätskontrollrisiko in einem gewissen Umfang wieder zu reduzieren.

17. Welche Empfehlungen des nach Maßgabe von § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gebildeten Fachbeirats sind der Bundesregierung im Rahmen der Rechtsaufsicht in den letzten vier Jahren seit Einrichtung der APAS bekannt geworden?

Der Fachbeirat der APAS berät nach § 3 Absatz 1 des APAS-Errichtungsgesetzes die Abschlussprüferaufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen. Der Fachbeirat der APAS hat mit Datum vom 5. Mai 2017 eine schriftliche Stellungnahme zum Instrument der Belehrung von Berufsangehörigen gegenüber dem BMWi abgegeben. Im Übrigen werden nach Kenntnis des BMWi in den Sitzungen des Fachbeirats im Rahmen der Erörterung verschiedener Tätigkeitsbereiche der APAS mündliche Empfehlungen bzw. Hinweise abgegeben. Diese betreffen insbesondere die Weiterentwicklung von Prozessen, die Auslegung wesentlicher Gesetzesnormen, die Kontakte zu Prüfungsausschüssen sowie Gesetzes- oder Standardsetzungsvorhaben auf nationaler, europäischer und globaler Ebene. Vertreter des BMWi nehmen einmal jährlich an den Sitzungen des Fachbeirates zu einem Austausch mit den Fachbeiratsmitgliedern teil.

18. Wie steht die Bundesregierung zu gutachterlichen Aussagen (Prof. Dr. Winfried Kluth, Rechtsgutachten zu einzelnen Aspekten der Neuregelung der Abschlussprüfung und Abschlussprüferaufsicht durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz -APAReG; Halle (Saale) September 2015; vorgelegt u. a. zur Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie 2015), dass der Verzicht des Gesetzgebers auf die Fachaufsicht bei der Etablierung der APAS eine rechtfertigungsbedürftige Ausnahme darstellt und deren Fehlen verfassungswidrig sei?

Im Hinblick auf die Gründe für die Entscheidung des Gesetzgebers, bei der Etablierung der APAS auf eine Fachaufsicht zu verzichten, und die Auseinan-

dersetzung mit verfassungsrechtlichen Bedenken wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

- a) Hat die – nach Meinung der Fragesteller – so konstruierte „Unabhängigkeit“ der APAS gegenüber dem Parlament möglicherweise die Qualität der Prüferaufsicht behindert?

Die APAS ist eine fachlich unabhängige Behörde mit Letztentscheidungsrecht. Daraus folgt jedoch weder, dass die APAS nicht politisch gegenüber dem Parlament verantwortlich ist, noch wird durch eine ausschließliche Rechtsaufsicht über die APAS die Qualität der Prüferaufsicht beeinträchtigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

- b) Wenn nein, warum nicht, und was spricht nach Auffassung der Bundesregierung gegen eine qualitativ hochwertige Prüfungsstruktur bzw. Aufsichtsstruktur bei gleichzeitiger ministerieller Fachaufsicht und Weisungsbefugnis, wie es in anderen OECD-Nationen und EU-Mitgliedstaaten gängig ist (International Federation of Accountants (IFAC), INTERNATIONAL STANDARDS: 2019 GLOBAL STATUS REPORT, <https://www.ifac.org/system/files/publications/files/IFAC-International-standards-2019-global-status-report.pdf>)?

Soweit der Bundesregierung bekannt, bezieht sich die Studie der International Federation of Accountants auf die Erarbeitung und Annahme von Prüfungsstandards und trifft keine Aussagen zur Struktur von Prüferaufsichten.

19. Inwiefern ist für die Bundesregierung „Unabhängigkeit“ der APAS gewährleistet, wenn insbesondere dessen Fachpersonal und Leitungspersonal enge personelle Verflechtungen zu den von ihnen beaufsichtigten Big Four hat (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12753)?

Die Unabhängigkeit der APAS und ihrer Entscheidungen wird im Hinblick auf ihr Fach- und Leitungspersonal durch gesetzliche Regelungen zur Vermeidung von Interessenskollisionen und Befangenheit, die durch die vom BMWi erlassene Geschäftsordnung der APAS ergänzt werden, gewährleistet.

Nach dem Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS-Errichtungsgesetz) wird die APAS von Nichtberufsausübenden geleitet, die in den für Abschlussprüfungen relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen (§ 1 Absatz 3 Satz 1 des APAS-Einrichtungsgesetzes). Der Leiter der APAS sowie seine beiden Stellvertreter wurden im Einklang mit § 1 Absatz 3 Satz 2 des APAS-Errichtungsgesetzes in einem transparenten und unabhängigen Verfahren ausgewählt.

Als Nichtberufsausübende gelten in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben gemäß § 1 Absatz 4 des APAS-Errichtungsgesetzes natürliche Personen, die während ihrer Beauftragung und der drei Jahre unmittelbar davor insbesondere keine Abschlussprüfungen durchgeführt haben, nicht Angestellte, Partner bzw. Anteilseigner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft waren oder als Mitglied in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften fungiert haben (sog. Cooling-off Periode).

Die APAS trifft Entscheidungen durch Beschlusskammern (vgl. § 1 Absatz 5 des APAS-Errichtungsgesetzes). Die beiden Beschlusskammern „Inspektionen“ und „Berufsaufsicht“ sind als Kollegialorgan mit jeweils fünf Mitgliedern ausgestattet, einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und vier beisitzenden

Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder der Beschlusskammer müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen (vgl. § 1 Absatz 6 des APAS-Errichtungsgesetzes). Auch bei den Mitgliedern der Beschlusskammer muss es sich um Nichtberufsausübende handeln (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 3 des APAS-Errichtungsgesetzes). Für die bei der APAS beschäftigten Inspektoren gelten zudem die Anforderungen gemäß Artikel 26 Absatz 5 der EU-Abschlussprüferverordnung, die durch entsprechende Regelungen des APAS-Errichtungsgesetzes umgesetzt sind.

Die Regelungen in der Geschäftsordnung der APAS (GO APAS) gehen über die europarechtlichen und gesetzlichen Vorgaben hinaus. Um eine Befangenheit auszuschließen, dürfen Mitglieder der Beschlusskammern der APAS nicht an Verfahren gegen ihren früheren Arbeitgeber oder gegen frühere Kollegen mitwirken (§ 23 GO APAS). Zudem treffen die mit fünf Mitgliedern besetzten Beschlusskammern der APAS ihre Entscheidungen als Kollegialorgan und es erfolgen keine Entscheidungen durch Einzelpersonen. Nicht nur für das Leitungspersonal und die Mitglieder der Beschlusskammern, sondern auch für Inspektoren und die weiteren Beschäftigten der APAS ist in § 3 GO APAS geregelt, dass eine Person nicht für die Abschlussprüferaufsichtsstelle tätig werden darf, wenn sie Anteile oder andere nicht unwesentliche finanzielle Interessen an einer Abschlussprüfungsgesellschaft hält oder ein Ruhen des Dienstvertrages mit einer Abschlussprüfungsgesellschaft vereinbart hat. Interessenkonflikte im Hinblick auf frühere Tätigkeiten der Beschäftigten der APAS werden auch dadurch vermieden, dass alle Beschäftigten der APAS diese – soweit solche bestehen – in einer jährlichen Unabhängigkeitserklärung offenlegen müssen (§ 25 GO APAS).

20. Wie wurde seit dem Start 2016 von der Bundesregierung die Erreichung der Zielsetzungen der deutschen Aufsichtsreform überprüft, und hat sich die Qualität der Prüfungen durch die Big Four im Hinblick auf die Unternehmen mit öffentlichem Interesse verändert?

Was wurde mit der Reform 2016 erreicht, und was verfehlt?

Die Bundesregierung beobachtet fortlaufend, inwieweit die Zielsetzungen der deutschen Abschlussprüfer- und Aufsichtsreform von 2016 erreicht wurden. Die Wirkungen der Abschlussprüferreform von 2016 sind allerdings nur langfristig validierbar. Dies betrifft beispielsweise die präventive Wirkung bestimmter Instrumente der Abschlussprüferaufsicht, wie die Inspektionen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

21. Liegen der Bundesregierung die APAS-Unterlagen über die Anzahl der bei den Big Four durchgeführten Inspektionen vor?

Wenn ja, wie viele gab es wann und mit welchen Ergebnissen (bitte unter Angabe von Jahr bzw. Datum aufschlüsseln)?

Die APAS führt jährlich Inspektionen nach § 62b WPO bei den als „Big Four“ bezeichneten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den Ergebnissen einzelner bei den „Big Four“ durchgeführter jährlicher Inspektionen vor. Die APAS ist gemäß § 66b WPO gegenüber jedermann zu umfassender Verschwiegenheit in Bezug auf ihre aufsichtlichen Verfahren verpflichtet.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 6 und 7 verwiesen.

22. Liegen der Bundesregierung die Zahlen der Inspektionen der APAS bei den mittelgroßen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und kleinen Praxen seit Juni 2016 vor?

Die APAS veröffentlicht im Einklang mit Artikel 28 der EU-Abschlussprüferverordnung auf ihrer Internetseite Jahresberichte, die aggregierte Informationen zu den Inspektionen beinhalten.

Den Jahresberichten der APAS lässt sich entnehmen, bei wie vielen Wirtschaftsprüfungspraxen die APAS seit Juni 2016 Inspektionen angeordnet und durchgeführt hat und wie viele Prüfungsunterlagen von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB dabei in die Inspektion einbezogen wurden:

Jahr	Angeordnete und durchgeführte Inspektionen (jeweils inklusive aller Big Four)	Unternehmen von öffentlichem Interesse, von denen Prüfungsunterlagen in eine Inspektion einbezogen wurden	davon bei den sog. Big Four	davon bei mittelgroßen und kleinen Praxen
2016 (ab dem 17. Juni 2016)	19 (Davon 11 bis zum 16. Juni 2016 angeordnete Inspektionsverfahren, die mit Errichtung der APAS von der Wirtschaftsprüferkammer an die APAS übergeleitet wurden)	49	28	21
2017	25	69	41	28
2018	27	65	36	29
2019	22	62	36	26

23. In wie vielen Fällen konnte nach Kenntnis der Bundesregierung Wirtschaftsprüfern bei Schadensfällen ähnlich wie P&R oder Wirecard vor Gericht Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, bzw. wurden sie wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit letztlich in Haftung genommen (bitte nach einzelnen Jahren und getrennt nach Vorsatz und Fahrlässigkeit aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

24. Welchen Austausch (telefonisch, persönlich, schriftlich) gab es zwischen Vertretern der APAS und EY sowie der APAS und KPMG bezüglich der Wirecard AG (bitte nach Zeitpunkt, Gesprächspartnern und konkretem Gesprächsinhalt aufschlüsseln)?

Im Rahmen der von der APAS bezüglich der Abschlussprüfungsmandate für die Wirecard AG eingeleiteten Vorermittlungsverfahren gegen die Ernst & Young GmbH WPG (EY) und der förmlichen Berufsaufsichtsverfahren findet ein entsprechender Austausch zwischen der APAS und EY statt. Weitergehende Informationen hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor; sie sind von der Verschwiegenheitsverpflichtung der APAS nach § 66b WPO umfasst.

Zwischen der APAS und KPMG gab es keinen Austausch bezüglich der Wirecard AG.

25. Welchen Austausch (telefonisch, persönlich, schriftlich) gab es zwischen Vertretern des BAFA und der APAS bezüglich EY, KPMG und/oder der Wirecard AG (bitte nach Zeitpunkt, Gesprächspartnern und konkretem Gesprächsinhalt aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat der Leiter der APAS die Leitung des BAFA am 1. Juli 2020 über die Tatsache der Einleitung des Vorermittlungsverfahrens und der förmlichen Berufsaufsichtsverfahren informiert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

26. Welchen Austausch (telefonisch, persönlich, schriftlich) gab es zwischen dem Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier bzw. Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der BAFA sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der APAS bezüglich EY, KPMG und/oder der Wirecard AG (bitte nach Zeitpunkt, Gesprächspartnern und konkretem Gesprächsinhalt aufschlüsseln)?

Zwischen dem Bundeswirtschaftsminister bzw. Vertretern des BMWi (Leitungsebene) und dem BAFA fand kein Austausch bezüglich EY, KPMG und/oder der Wirecard AG statt. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die APAS. Bei einem aus anderem Anlass geführten Gespräch zwischen Bundesminister Peter Altmaier und dem Präsidenten des BAFA am 22. Juni 2020 wurde lediglich die Frage der Verortung der APAS beim BAFA kurz angesprochen.

